

Checkliste KWG

- für Lehrkräfte -

gem. § 4 KKG

Sie erreichen uns an unseren vier Standorten in Bernburg, Hannover, Hennigsdorf und Rostock oder per E-Mail: info@start-ggmbh.de

Start-Büro Hennigsdorf

Start-Büro Rostock

Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302 / 8609577
Fax: 03302 / 8609580

Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Tel./Fax: 0381 / 46139889
E-Mail: rostock@start-ggmbh.de

Die Checkliste KWG - für Lehrkräfte - dient Ihnen als Verfahrens- und Orientierungshilfe in der Vor- und Nachbereitung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz sowie in der Arbeit mit den Beteiligten. Die Checkliste spiegelt die gesetzlichen Mindeststandards gemäß Bundeskinderschutzgesetz wider.



ERLÄUTERUNG

-  Lassen Sie sich bitte durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten.
-  **Achtung:** Diesen Arbeitsschritt nur machen, wenn Sie Gefährdungen für das Kind ausschließen können.
-  **Achtung:** Ihr Verfahren endet hier. Informieren Sie das Jugendamt.
-  Dokumentieren Sie Ihre Schritte so genau wie möglich in den dienstlichen Unterlagen.

www.start-ggmbh.de

START
gemeinnützige
Beratungsgesellschaft mbH

ERLÄUTERUNG

 Lassen Sie sich bitte durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten.

 Achtung: Diesen Arbeitsschritt nur machen, wenn Sie Gefährdungen für das Kind ausschließen können.

 Achtung: Ihr Verfahren endet hier. Informieren Sie das Jugendamt.

 Dokumentieren Sie Ihre Schritte so genau wie möglich in den dienstlichen Unterlagen.

Anhaltspunkte

Dies sind Hinweise oder Indizien, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung schließen lassen. Beachten Sie hierbei, dass Hinweise keine Beweise sein müssen. Ist ein Anhaltspunkt gewichtig (bedeutungsvoll), beginnt Ihr Kinderschutzverfahren. **Vertrauen Sie auf Ihre Fachlichkeit und Ihr "Bauchgefühl"!**

Insoweit erfahrene Fachkraft

Eine in der Risikoabschätzung erfahrene und geschulte Fachkraft, die Sie im Einzelfall beratend hinzuziehen sollen.

Hinweise zur schulischen Fallkonferenz

Die Daten für die Fallkonferenz müssen, wenn nicht-schulische Fachkräfte (z.B. der*die Schulsozialarbeiter*in, die insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen werden, grundsätzlich pseudonymisiert werden (§ 4 KKG; S. 10), sofern die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Alternativ können Sie sich durch die Personensorgeberechtigten von der Schweigepflicht entbinden lassen (siehe S. 8). Dokumentieren Sie die Fallkonferenz so genau wie möglich. Dies dient Ihrer Sicherheit, aber auch der weiteren Fallbearbeitung, insbesondere dann, wenn diese sich über einen ausgedehnten Zeitraum erstreckt.

Hinweis

Informationen zu Formen von Kindeswohlgefährdungen finden Sie auf Seite 14.

1 Erkennen und Besprechen

Ja/Nein

Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen.



Ich habe mit einer*m Kolleg*in darüber gesprochen.



Ich habe mit der Schulleitung darüber gesprochen.



Ich habe mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen darüber gesprochen.



Der Verdacht bleibt bestehen:
Es liegen gewichtige Anhaltspunkte vor.



Wenn Ja: Es gibt eine schulische Fallkonferenz.



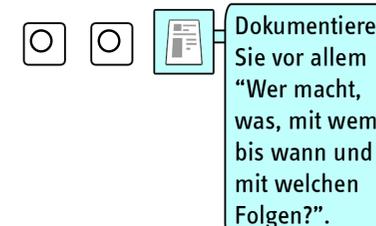
Ich ziehe eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.



Der Verdacht bleibt bestehen.



Wenn Ja: Ich unternehme weitere Arbeitsschritte.



ANSPRECHEN

Das Ansprechen von Eltern und/oder Kindern und Jugendlichen ist gesetzlich geboten und fachlich ratsam, außer Sie erhöhen dadurch die Gefährdung für das Kind. Gespräche können dazu dienen, Verdachtsmomente auszuräumen und geben den Eltern die Möglichkeit, sich zu öffnen. Sie erhöhen aber auch Vertrauen und Beteiligung, schaffen Transparenz und bewirken in der Regel eine höhere Bereitschaft, Hilfen anzunehmen.

Kleine Checkliste für Gespräche

- Organisieren Sie einen Raum, verabreden Sie einen Termin und bereiten Sie sich entsprechend vor.
- Lassen Sie sich von einer*einem Kollege*in, Ihrer Leitungskraft oder der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Gespräch beraten.
- Holen Sie sich eine*n Kolleg*in zum Gespräch dazu, wenn es die Situation erfordert, insbesondere wenn Sie sich unsicher fühlen.
- Beauftragen Sie ggf. eine*n Kollege*in, zu der das Kind vertrauen hat, wenn Sie keinen Zugang zum Kind haben.
- Passen Sie ihre Sprache und Rhetorik, im Sinne des gemeinsamen Verständnisses, dem Gegenüber an.

Tipps für das Elterngespräch

- Die meisten Eltern lieben ihre Kinder.
- Hören Sie den Eltern aufmerksam zu.
- Lassen Sie die Eltern reden.
- Begegnen Sie ihnen respektvoll und neutral.
- Verurteilen Sie die Eltern nicht.

Tipps für das Gespräch mit Kindern

- Vermeiden Sie unbedingt Suggestivfragen.
- Geben Sie dem Kind ausreichend Zeit zu berichten und Raum auf Fragen zu antworten.
- Es ist in Einzelfällen ratsam, eine*n Kollege*in zu beteiligen, zu der das Kind Vertrauen hat.

2 Ansprechen - Betroffene einbeziehen

2.1. Eltern ansprechen

Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.



Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.



Wenn Nein: Ich spreche die Eltern an.



2.2. Kind ansprechen

Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.



Wenn ich das Kind anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.



Wenn Nein: Ich spreche das Kind an.



2.3. Einschätzung

Der Verdacht bleibt bestehen.



Wenn Ja: Ich überlege, Hilfe anzubieten.



VERTRAUEN UND WIRKSAMKEIT

Sie müssen sicher sein, dass die Hilfen durch die Eltern angenommen werden und die Gefährdung dadurch abgewendet wurde.
Es reicht nicht aus, Eltern Hilfsangebote nur vorzuschlagen.

Dafür müssen Sie mit den Eltern und dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen weiter in Kontakt bleiben und die Entwicklung beobachten.

Wenn Sie auf die Inanspruchnahme von externen Hilfen (z.B. Jugendhilfe) hingewirkt haben, so können Sie sich von den Eltern auch die Befugnis geben lassen, sich mit diesen Fachkräften über die Inanspruchnahme der Hilfen und/oder deren Wirksamkeit auszutauschen.

Konkret können die Eltern die jeweilige Fachkraft gegenüber Ihnen von der Schweigepflicht entbinden. Nutzen Sie hierzu unser Formular „Schweigepflichtentbindung“, sofern Sie keine anderen Vorgaben haben.



Formular „Schweigepflichtentbindung“

Bitte beachten Sie, dass ein unbefugter Austausch von Informationen bzw. persönlichen Geheimnissen („Hinter dem Rücken“) nicht nur das **Vertrauensverhältnis** zwischen den Eltern, Ihnen und anderen Fachkräften massiv und möglicherweise nachhaltig stören kann, sondern auch rechtswidrig und möglicherweise strafbar ist.

4 Check - angebotene Hilfen

Ja/Nein

Wenn Ja: Ich beobachte weiter, ob sich Veränderungen ergeben.

Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit dem Kind.

Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit den Eltern.

Ich habe weitere Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart.

Ich bleibe mit meinen Kollegen*innen bzw. meiner Schulleitung in Kontakt .

Bei externer Hilfe: Ich lasse mir von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung geben, um mir Rückmeldungen einzuholen.

Ich bin mir sicher, dass die Hilfen ausreichen.

Ich bin mir sicher, dass die Gefährdung abgewendet ist

Das Verfahren endet hier.

Durchlaufen Sie erneut Ihr Verfahren. Wenn Sie keine Hilfen anbieten können oder nach wie vor Zweifel bestehen, dann informieren Sie das Jugendamt (Pkt.5).

GESETZLICHE REGELUNGEN

§ 4 KKG - Bundeskinderschutzgesetz

(1) Werden ...

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen ... haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung ... aus oder ist ein Vorgehen ... erfolglos und halten die ... genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen ... befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 4 Abs. 5 SchulG M-V / § 4 Abs. 3 BbgSchulG

(Die Sorge für) das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es (auch), jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

5 Informationen an das Jugendamt

Ja/Nein

Ich habe dem Jugendamt den "Meldebogen" zugeschickt.



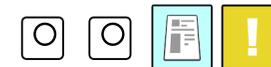
Ich habe dem Jugendamt eine Kopie meiner Dokumentationen zugeschickt.⁽¹⁾



Ich habe eine Empfangsbestätigung⁽²⁾ entgegengenommen.



Ich habe die Eltern informiert.



Ich habe das Kind informiert.



Ich bleibe weiterhin achtsam.



Hinweis:

- (1) Diese Checkliste ist nicht Bestandteil Ihrer Dokumentation.
- (2) Wenn Sie dem Jugendamt eine Information zukommen lassen, werden Sie in der Regel keine Rückmeldungen vom Jugendamt bekommen (mit Ausnahme der Empfangsbestätigung). Jugendämter sind an strenge Datenschutzvorschriften gebunden und können fallbezogene und persönliche Daten nur herausgeben, wenn sie dazu befugt sind (durch Gesetze oder Schweigepflichtentbindung)..

ANSPRECHPARTNER*INNEN

insoweit erfahrene Fachkraft

Name:

Tel:

E-Mail:

Schulpsychologischer Dienst

Name:

Tel:

E-Mail:

Schuldiagnostischer Dienst

Name:

Tel:

E-Mail:

Jugendamt

Name:

Tel:

E-Mail:

Polizei

Name:

Tel:

E-Mail:

Notizen

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- HÄUFIGE FORMEN IN DER ÜBERSICHT -

Vernachlässigung - Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern oder durch andere Personensorgeberechtigte bzw. Betreuer*innen nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

Körperliche Gewalt - Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung - Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

Sexualisierte Gewalt - Alle sexuellen Handlungen die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies ein Machtgefälle und die Ausübung von Gewalt sowie psychischen Drucks.

Häusliche Gewalt - Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

Bitte beachten Sie, dass für das Kind oder den*die Jugendliche*n gefährdendes Verhalten bzw. Handlungen nicht nur von Eltern oder Personensorgeberechtigten, sondern auch von anderen Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld von Familien und in Einrichtungen ausgehen können.

Sie wollen Kinder über Kinderschutz oder über Hilfsmöglichkeiten informieren und aufklären?

Gerne können Sie "KiSCHU und seine Freunde" zu Rate ziehen. Auf www.kischu-stadt.de wird kindgerecht und spielerisch erklärt, wer was im Kinderschutz macht, wer ansprechbar ist und wen Kinder um Hilfe bitten können.



KiSCHU und seine Freunde, www.kischu-stadt.de
Copyright © 2014 KiSCHU und seine Freunde, alle Rechte vorbehalten.